



# ERLÄUTERUNGEN ZUR ALLGEMEINEN GRUPPENFREISTELLUNGS- VERORDNUNG (AGVO)

Version: 09.12.2015

[www.by-cz.eu](http://www.by-cz.eu)



Ziel ETZ  
Freistaat Bayern –  
Tschechische Republik  
2014–2020 (INTERREG V)



**Europäische Union**  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung



---

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR  
ALLGEMEINEN GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG (AGVO)  
AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION NR. L187/1  
VOM 26.06.2014  
FÜR DAS PROGRAMM ZUR GRENZÜBERGREIFENDEN  
ZUSAMMENARBEIT  
FREISTAAT BAYERN – TSCHECHISCHE REPUBLIK  
ZIEL ETZ 2014–2020**

---

Das Kooperationsprogramm „Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020 (CCI-Nr. 2014TC16RFCB009)“ im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wurde am 17.12.2014 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Schwerpunkte des Programms sind:

- Forschung, technologische Entwicklung und Innovation,
- Umweltschutz und Ressourceneffizienz,
- Investitionen in Kompetenzen und Bildung,
- Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation.

Bei der Programmumsetzung kommen für die einzelnen Projekte grundsätzlich folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, spezieller Teil) zur Anwendung:

- Art. 20 Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen,
- Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Art. 26 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen,
- Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster,
- Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU,
- Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen,
- Art. 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern,
- Art. 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen,
- Art. 49 Beihilfen für Umweltstudien,
- Art. 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Art. 55 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeiteinrichtungen,
- Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen.

Im Laufe der Programmumsetzung kann es zu Bewilligungen nach weiteren Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kommen. Die Verwaltungsbehörde wird auch diese ggf. fristgerecht über das elektronische Anmeldesystem der Kommission melden.

Nicht gefördert werden Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Fischerei und Aquakultur.

Mögliche Begünstigte sind im Freistaat Bayern und in der Tschechischen Republik juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse. Im Freistaat Bayern sind mögliche Begünstigte auch Einzelpersonen.

Es wird auf die Definition der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hingewiesen (Anhang I der AGVO), da die Beihilfemaximalintensität teilweise von diesem Kriterium abhängt.

KMU müssen weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Absatz 18 lit. a) - e) ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Dies sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a | Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- b | Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c | Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d | Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e | Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren:
  - 1 | betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  - 2 | das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Nicht gefördert werden außerdem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Bei der Bewilligung von Beihilfen auf Grundlage des Kooperationsprogramms wird insbesondere auch Art. 1 Absatz 5 beachtet.

Bei Bewilligung von Beihilfen aus diesem Programm wird auch sichergestellt, dass die Grenzen der Beihilfeintensität der einzelnen Beihilfearten eingehalten und die Anmeldeschwellenwerte nach Art. 4 AGVO nicht überschritten werden:

■ Art. 20 Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen:

Anmeldeschwelle Art. 4, Absatz 1 lit. f):

- 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben,
- Beihilfehöchstintensität: 50%.

■ Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben:

Anmeldeschwelle Art. 4, Ziffer 1 i):

- Grundlagenforschung: 40 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben,
- Beihilfehöchstintensität: 100%.
  
- Industrielle Forschung: 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben,
- Beihilfehöchstintensität: 50% - max. 80% (Erhöhung insbesondere für KMU möglich).
  
- Experimentelle Entwicklung: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben,
- Beihilfehöchstintensität: 25% - max. 80% (Erhöhung insbesondere für KMU möglich).
  
- Durchführbarkeitsstudien: 7,5 Mio. EUR pro Studie,
- Beihilfehöchstintensität: 50% - max. 70% (Erhöhung für KMU möglich).

■ Art. 26 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen:

Anmeldeschwelle Art. 4 Absatz 1 lit. j):

- 20 Mio. EUR pro Infrastruktur,
- Beihilfehöchstintensität: 50 %.

■ Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster:

Anmeldeschwelle Art. 4 Absatz 1 lit. k):

- 7,5 Mio. EUR pro Innovationscluster,
- Beihilfehöchstintensität: 50 %.

■ Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU

Anmeldeschwelle Art. 4 Absatz 1 lit. l):

- 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben,
- Beihilfehöchstintensität: 50 % - max. 100 % nach Art. 28 Absatz 4.

■ Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen:

Anmeldeschwelle Art. 4 Absatz 1 lit. m):

- 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben,
- Beihilfehöchstintensität: 15 % - max. 50 % für KMU.

■ Art. 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern:

Anmeldeschwelle Art. 4 Absatz 1 lit. s):

- 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,

- Beihilfemaximalintensität: 40 % - max. 60 % für KMU.
- Art. 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen:

Anmeldeschwelle Art. 4 Absatz 1 lit. t):

  - 10 Mio. EUR in Einklang mit Art. 39 Absatz 5,
  - Beihilfemaximalintensität: 30 % - max. 50 % für KMU.
- Art. 49 Beihilfen für Umweltstudien:
  - Beihilfemaximalintensität: 50 % - max. 70 % für KMU.
- Art. 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes:

Anmeldeschwellen Art. 4 Absatz 1 lit. z):

  - 100 Mio. EUR Investitionsbeihilfen pro Projekt,
  - 50 Mio. EUR Betriebsbeihilfen pro Unternehmen und Jahr,
  - Beihilfemaximalintensität (Art. 53 Abs. 6 und 7): bis zu 100%.
- Art. 55 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeiteinrichtungen:

Anmeldeschwellen Art. 4 Absatz 1 lit. bb):

  - 15 Mio. EUR Investitionsbeihilfen pro Projekt oder
  - 50 Mio. EUR Gesamtkosten pro Vorhaben.

Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen:

  - 2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr,
  - Beihilfemaximalintensität (Art. 55 Abs. 10 und 11): bis zu 100%.
- Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

Anmeldeschwellen Art. 4 Absatz 1 lit. cc):

  - 10 Mio. EUR Investitionsbeihilfen oder
  - Gesamtkosten über 20 Mio. EUR für dieselbe Infrastruktur,
  - Beihilfemaximalintensität (Art. 56 Abs. 6): bis zu 100%.

Durch die Anwendung der Beihilfemaximalintensitäten darf der im Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020 maximal genehmigte Fördersatz für Förderungen aus diesem Kooperationsprogramm nicht überschritten werden.

Der Grundsatz der Transparenz der Beihilfe nach Art. 5 AGVO wird dadurch eingehalten, dass im Rahmen des Programmes Beihilfen ausschließlich in der Form von Zuschüssen vorgesehen sind.

Beihilfen werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen für einen Anreizeffekt nach Art. 6 AGVO vorliegen. Dazu muss insbesondere der schriftliche Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt werden.

Die Regelung des Art. 8 AGVO zur Kumulierung von Beihilfen wird beachtet. Eine Kumulierung von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare förderfähige Kosten betreffen.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung die maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten wird. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne dieser Verordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität.

Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält.

Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Veröffentlichung und Information gemäß Art. 9 AGVO (Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen (u. a. Empfänger und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen) und bzgl. des Monitoring der Europäischen Kommission nach Art. 12 AGVO wird sichergestellt.

Die Europäische Kommission hat das Recht, Zuwendungen auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu überprüfen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).





---

**Impressum**

Verwaltungsbehörde des Programms zur  
grenzübergreifenden Zusammenarbeit  
Freistaat Bayern – Tschechische Republik  
Ziel ETZ 2014–2020

im Bayerischen Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prinzregentenstr. 28  
80538 München

Postanschrift  
80525 München  
Tel. +49 (0) 89 2162-0  
Fax +49 (0) 89 2162-2760  
poststelle@stmwi.bayern.de  
[www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)

---

**Stand**

Dezember 2015



Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie  
und Technologie



**MINISTERSTVO  
PRO MÍSTNÍ  
ROZVOJ ČR**

